



Betreff:
Erstellung einer Förderrichtlinie für die Jugendarbeit in der Gemeinde Neukamperfehn

Federführung: Sachgebiet 23 - Zusammenleben
Verfasser:
Aktenzeichen: SG 23.3 Roskam
Datum: 04.03.2024

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Verwaltungsausschuss	Beratung	07.03.2024

Beschlussvorschlag:

**Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit der Gemeinde
Neukamperfehn**

Präambel

Die Gemeinde Neukamperfehn schätzt die wichtige Rolle der örtlichen Vereine und Verbände. Sie leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, insbesondere in der Jugendarbeit. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung.

Zur freiwilligen Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde will die Vereine und Verbände bei ihrer wichtigen Aufgabe freiwillig in der Jugendarbeit unterstützen.

§ 1
Antragsberechtigte

- (1) Nach dieser Richtlinie wird die Jugendarbeit der Vereine und Verbände gefördert, die
- seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in Neukamperfehn eingetragen sind und
 - deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und
 - einen Mitgliedsbeitrag erheben und
 - mindestens 15 minderjährige Mitglieder haben.
- Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichend satzungsmäßige Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.
- (2) Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:
- Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
 - Genossenschaften,
 - Religionsgemeinschaften mit Ausnahmen von Chören, Orchestern und Jugendarbeit,

- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

§ 2

Förderungen

- (1) Es wird ein Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro je minderjährigem Mitglied gewährt.

§ 3

Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres elektronisch bei der Samtgemeindeverwaltung zu stellen. Hierzu wird ein entsprechendes Antragsformular auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel bereitgestellt.
- (2) Dem Antrag ist ein aktueller Nachweis über die Anzahl der minderjährigen Vereinsmitglieder zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres beizufügen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen.
- (4) Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden von der Gemeinde zurückgefordert. Ein Ausschluss des Vereins/Verbandes von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neukamperfehn, den XX.XX.2024

Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister

Sachverhalt:

Bis zum Jahr 2023 hat die Samtgemeinde Hesel die Vereine und Verbände für ihre Jugendarbeit gefördert. Im Rahmen einer Abstimmung mit Bürgermeistern und Gemeindedirektoren wurde vereinbart diese Förderungen einzustellen, da die Zuständigkeit bei den Mitgliedsgemeinden liegt

und die Samtgemeinde die Förderung letztendlich aus der Samtgemeindeumlage finanziert.

Für die Gemeinde Neukamperfehn soll an die Stelle der bisherigen Förderung durch die Samtgemeinde eine eigene Förderung treten. Hierzu wurde eine Förderrichtlinie durch die Samtgemeindeverwaltung ausgearbeitet.

Rechnerisch ergibt sich eine Fördersumme von 2,50 € pro Jugendlicher, allerdings wurde die Förderung jahrelang nicht angepasst. Die Gemeinde Hesel hat sich entschieden, die Fördersumme auf 5,00 € zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es ist ab 2024 jährlich ein Betrag rund 1.400,-- Euro im Haushaltsplan der Gemeinde Neukamperfehn zur Verfügung zu stellen. Bei steigenden Zahlen der minderjährigen Mitglieder ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.



Joachim Brahms
Bürgermeister